



Amt für Mobilität und Tiefbau

08.01.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Leerung der städtischen Parkscheinautomaten und Parkuhren -  
Dauerhafte Vergabe an einen externen Dienstleister

Beratungsfolge

02.02.2021	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
10.02.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
10.02.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

- I. Sachentscheidung:  
Der Rat stimmt der dauerhaften Vergabe der Leerung der städtischen Parkscheinautomaten und Parkuhren an einen externen Dienstleister zu.
- II. Finanzielle Auswirkungen:  
Die eingesetzten städtischen Mitarbeiter haben Kosten in Höhe von rd. 100.100 €/ Jahr verursacht (Personalaufwand, Sachkosten, Gemeinkosten, Dienst-PKW, Vertretung und Disposition). Die Kosten für den derzeit eingesetzten Dienstleister liegen (hochgerechnet) bei 93.200 €/Jahr. Durch die Vergabe kann ein wirtschaftlicher Vorteil von über 6.900 €/ Jahr erzielt werden.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2021 ff.	93.200	
Ergebnis				93.200	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2021 bei der o. g Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter

dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

### **Begründung:**

Die Stadtverwaltung stellt neben der WBI GmbH einen Teil der Parkraumbewirtschaftung im Stadtgebiet sicher. Unter Parkraumbewirtschaftung ist die Betreuung und Leerung der Parkscheinautomaten (PSA) und -uhren (PU) zu verstehen, sofern Reparaturleistungen nicht über Wartungsverträge gedeckt sind.

Im Stadtgebiet Münster sind aktuell 135 PSA (121 PSA der Firma. Siemens, 14 PSA der Firma Flowbird) sowie 87 PU aufgestellt. Die jährlichen Einnahmen belaufen sich durchschnittlich auf 1,5 Mio./Jahr (2015-2019).

Zur Entleerung sind grundsätzlich zwei städtische Mitarbeitende (auf 1,31 Stellen) eingesetzt, punktuell verstärkt durch Vertretungskräfte für Urlaub, Erkrankungen etc. Unterlegt ist die Entleerung durch Regelungen zur Sicherheit und Kontrolle; enthalten sind neben dem permanenten Vier-Augen-Prinzip u.a. Vorgaben zur Dokumentation von Schlüsselausgaben, Beseitigung von Automatenstörungen etc.

Trotz dieser Sicherheitsvorkehrungen ist es durch kollusives Zusammenwirken der zwei Mitarbeitenden zur Veruntreuung von Einnahmen in beträchtlicher Höhe gekommen. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet. Die Arbeitsverhältnisse der beiden Mitarbeitenden wurden fristlos beendet.

Die Überprüfung der aus den 90er Jahren stammenden Siemensautomaten hat weiterhin technische Mängel ergeben. Darüber hinaus gibt es für diese Geräte keine Ersatzteile mehr und sie lassen sich an aktuelle technische Anforderungen, z.B. Übermittlung von Systemdaten per Web-Browser, Einrichtung unterschiedlicher Bezahlformen (EC-Karte, Handy, Stadtwerke PlusCard) nicht anpassen. Die 121 vorhandenen Siemensautomaten sollen daher abgelöst werden. Die Verwaltung erstellt dazu eine gesonderte Vorlage. Das mittelfristige Ziel ist eine bargeldlose Bezahlweise im Bereich der Parkraumbewirtschaftung.

Die Leerung der städtischen Parkscheinautomaten und Parkuhren wird somit nur noch befristet notwendig sein und soll bis dahin - wie derzeit interimistisch - an einen externen Dritten vergeben werden.

Weitere Gründe, die für eine Vergabe an einen externen Dritten sprechen, sind:

- Es ergibt sich wie oben dargestellt ein Kostenvorteil.
- Der externe Dienstleister kann auf einen größeren Pool an Mitarbeitenden zurückgreifen, um bedarfsweise Vertretung sicher zu stellen. Ausfälle der bisher eingesetzten Mitarbeitenden sind zu Lasten anderer Arbeitsbereiche geregelt worden.
- Der externe Dienstleister trägt das Risiko für das Abhandenkommen bewachter Sachen und ist dagegen versichert.
- Hinsichtlich eines abschmelzenden Leistungsumfanges besteht über einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten höhere Dispositionsfreiheit.

Mangels einer sog. „Betriebsteilidentität“ – Betrachtungsmöglichkeit als selbstständig wahrnehmbaren Teilbetrieb – liegt kein Teilbetriebsübergang i.S.d. § 613a BGB vor; darüber hinaus wären auch keine Arbeitsverhältnisse betroffen. Nach wie vor stellt die angestrebte Vergabe dieser Dienstleistung jedoch eine Privatisierung i.S.d. § 72 Abs. 4 S. 1 Nr. 22 Landespersonalvertretungsgesetz NW dar, so dass im Anschluss an den Beschluss des Rates dies dem zuständigen Personalrat zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind bereits vorher beteiligt worden.

I.V.

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat